

10.03.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/013/1

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2021/013

Neuaufnahme von Darlehen im Haushaltsjahr 2021

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	15.03.2021 -							
Rat	18.03.2021 -							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt den Bürgermeister, neue Darlehen für eigene Investitionen als Annuitätendarlehen sowie alternativ als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 10 bzw. 25 Jahren im Rahmen des maximal möglichen Kreditaufnahmevermögens auszuschreiben und anschließend die wirtschaftlichste Variante abzuschließen. Die Verteilung der Darlehensbeträge auf die unterschiedlichen Laufzeiten richtet sich nach der Nutzungsdauer der hierfür angeschafften oder anzuschaffenden Wirtschaftsgüter. Es soll eine Unterteilung zwischen einer kurzfristigen Nutzung (bis einschließlich 10 Jahre) und einer langfristigen Nutzung (über 10 Jahre) vorgenommen werden.

Für die Zinsbindung sind mindestens 10 Jahre vorzusehen. Liegen bei einer Darlehenslaufzeit von 25 Jahren marktgerechte günstige Angebote für eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit vor, so ist diese Variante zu bevorzugen. Ansonsten ist eine Zinsbindung von 20 Jahren anzustreben. Hiervon ausgenommen ist der Neubau der Feuerwehr in der Kernstadt. Bei der für diese Investitionsmaßnahme notwendigen Kreditaufnahme ist eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren anzustreben.

Anlass und Ziele

Aufnahme der notwendigen Investitionskredite im Rahmen der Kreditermächtigungen in den Haushalts-satzungen 2020 und 2021.

Kurzfristige flexible Aufnahme kostengünstiger Kredite durch die Stadt Neustadt a. Rbge., sobald es die städtische Finanzlage erfordert. Ziel ist es, die finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes durch Senkung des Zinsaufwandes für die Zukunft möglichst gering zu halten.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		
Produkt/Investitionsnummer:		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	EUR
Saldo	EUR	EUR

Begründung

Die Erstellung der Ergänzungsvorlage 2021/013/1 ist notwendig geworden, weil die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nicht wirksam geworden ist und infolgedessen die Fertigung einer weiteren Ergänzungsvorlage für die Aufstellung des Haushaltes 2021 (BV 2020/181/3 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie Stellenplan 2021 und Feststellung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms) notwendig geworden war. Für den grundsätzlichen Beschlussvorschlag der Vorlagen 2021/013 bzw. 2021/013/1 „Neuaufnahme von Darlehen im Haushaltsjahr 2021“ hat dies keine Auswirkungen. Gleichwohl hat sich der Umfang der Kreditermächtigung 2021 und somit auch die Höhe der zur Verfügung stehenden Gesamtkreditermächtigung geändert. Diese Änderungen sind der Anlass für die Fertigung dieser Ergänzungsvorlage.

Die Aufnahme der Investitions- und Umschuldungsdarlehen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt nach der vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 15 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) beschlossenen Kreditrichtlinie.

Danach ermächtigt der Rat den Bürgermeister durch Beschluss zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig - auch unter Vorgabe weiterer Konditionen.

Aufgenommene Darlehen im Jahr 2020 aus der Kreditermächtigung 2018

Für eigene Investitionskredite war beim Jahresabschluss 2018 ein Krediteinnahmerest in Höhe von 10.148.137,98 EUR gebildet worden. Bei einer gegebenen Kreditermächtigung in Höhe von 13.067.200 EUR hat die Verwaltung einen Betrag von 2.919.062,02 EUR bei Bildung des Haushaltsrestes infolge des Wegfalls bzw. der Neuveranschlagung von Maßnahmen verfallen lassen. Zum Teil wurden Maßnahmen auch kostengünstiger umgesetzt als geplant.

Wie bereits im vergangenen Jahr hat sich die Verwaltung aufgrund der noch vorhandenen guten Liquidität und auch mit Blick auf ggfs. zu zahlende Geldverwahrungszinsen dazu entschlossen, die Kreditaufnahmen unter Ausnutzung der Regelung des § 120 Abs. 3 NKomVG spätmöglichst durchzuführen. Daher wurde der Krediteinnahmerest 2018 im Rahmen des Jahresabschlusses von 2019 nach 2020 übertragen. Die konkreten Kreditaufnahmen wurden erst kurz vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2020 getätigt.

Tatsächlich wurden im Jahr 2020 aus der Kreditermächtigung 2018 die nachfolgend aufgelisteten Kredite mit einer Gesamtsumme von 10.148.000 EUR aufgenommen.

Ratenzahlungsdarlehen

	Kredit A	Kredit B
Kreditsumme	9.148.000 EUR	1.000.000 EUR
Kreditlaufzeit	25 Jahre	10 Jahre
Zinssatz	0,44 %	0,10 %
Zinsbindungszeitraum	25 Jahre	10 Jahre
Jährl. Tilgungsbetrag	365.920 EUR	100.000 EUR
Auszahlungszeitpunkt	01.06.2020	01.06.2020

Aufgenommene Darlehen im Jahr 2020 aus den Kreditermächtigungen 2019 und 2020

Für eigene Investitionskredite ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 ein Krediteinnahmerest in Höhe von 10.037.182,74 EUR gebildet worden. Bei einer gegebenen Kreditermächtigung in Höhe von 17.116.100 EUR hat die Verwaltung einen Betrag von 7.078.917,26 EUR bei Bildung des Haushaltsrestes infolge des Wegfalls bzw. der Neuveranschlagung von Maßnahmen verfallen lassen. Zum Teil wurden Maßnahmen auch kostengünstiger umgesetzt als geplant.

Die Kreditermächtigung im § 2 der Haushaltssatzung 2020 beinhaltet einen Gesamtbetrag von 41.191.800 EUR. In dieser Summe ist die Kreditaufnahme für den zwischenzeitlich abgeschlossenen Neubau der Feuerwehr Neustadt in Höhe von 17.315.000 EUR enthalten. Im Zuge des Jahresabschlusses 2020 wird die verbliebene Kreditermächtigung aus 2020 im zulässigen Umfang nach 2021 übertragen. Konkret wurden im Jahr 2020 aus der Kreditermächtigung 2019 die nachfolgend aufgelisteten Kredite mit einer Gesamtsumme von 10.000.000 EUR aufgenommen.

Annuitätendarlehen

	Kredit A	Kredit B
Kreditsumme	9.000.000 EUR	1.000.000 EUR
Kreditlaufzeit	25 Jahre	10 Jahre
Zinssatz	0,35 %	0,01 %
Zinsbindungszeitraum	25 Jahre	10 Jahre
Ø-jährl. Tilgungsbetrag	360.000 EUR	100.000 EUR
Auszahlungszeitpunkt	13.01.2021	13.01.2021

Für das Jahr 2019 verbleibt daher zunächst eine Kreditermächtigung in Höhe von 37.182,74 EUR. Die Kreditermächtigung aus 2020 in Höhe von 41.191.800 EUR wurde bisher nicht in Anspruch genommen. Insgesamt steht aus den Jahren 2019 und 2020 somit noch eine Kreditermächtigung von insgesamt 41.228.982,74 EUR zur Verfügung. Diese wird unter Berücksichtigung der angestrebten unterschiedlichen Kreditlaufzeiten in notwendigem Umfang voraussichtlich in 2 weiteren Tranchen aufgenommen werden.

Aufnahme von Darlehen aus der Kreditermächtigung 2021

Der Umfang der Kreditermächtigung 2021 beträgt lt. Haushaltssatzung 27.789.500 EUR (vorher 36.989.500 EUR).

Im Haushaltsjahr 2021 stehen Umschuldungen in einer Größenordnung von 1.121.000 EUR an.

Gesamtkreditermächtigung

In 2021 wären damit bei voller Übertragung der Haushaltseinnahmereste 2020 ohne Berücksichtigung der Umschuldungen folgende Kreditaufnahmen möglich:

37.182,74 EUR noch mögliche Darlehnsaufnahme (eigene Kredite) aus 2019
+ 41.191.800,00 EUR noch mögliche Darlehnsaufnahme (eigene Kredite) aus 2020
+ 27.789.500,00 EUR Neuaufnahme eigene Kredite aus 2021
= 69.018.482,74 EUR maximal mögliches Kreditaufnahmevermögen 2021

(vorher = 78.218.482,74 EUR maximal mögliches Kreditaufnahmevermögen 2021)

In dieser Summe ist (wie bereits erwähnt) noch die Kreditaufnahme für den Neubau der Feuerwehr Neustadt in Höhe von 17.315.000 EUR enthalten. Das maximal mögliche Kreditaufnahmevermögen 2021 ermäßigt sich erfahrungsgemäß im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten - z. B. durch günstigere Bauausführungen oder den Wegfall geplanter Investitionen. Insofern handelt es sich bei dem o. g. Betrag um eine vorläufige Summe.

Durch die mögliche Aufnahme der Kredite stiege die derzeit noch vorhandene gute Liquidität. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, Teile der Kreditermächtigung 2020 verfallen zu lassen. Nach § 111 Abs. 6 NKomVG dürfen Kommunen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre. Kreditaufnahmen sind damit das letzte Finanzierungsmittel für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen. Zur Finanzierung von Investitionen dürfen auch positive Salden der Aus- und Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (abzüglich der Auszahlungen für die Kredittilgung) herangezogen werden.

Ob und ggfs. in welchem Umfang Kürzungen beim Krediteinnahmerest 2020 vorgenommen werden können, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös beurteilt werden. Zum einen steht das Volumen der von 2020 nach 2021 zu übertragenden und zu finanzierenden Haushaltsausgabereise im Investitionshaushalt noch nicht fest. Zum anderen haben Steuerpflichtige bei bereits geleisteten Steuernachzahlungen sowie deren erfolgter Verzinsung gegenüber dem zuständigen Finanzamt Einspruch eingelegt, so dass die erhaltenen Zahlungen seitens der Stadt nicht als endgültig eingestuft werden können. Insgesamt betrifft dieses eine Summe von mehreren Millionen Euro. Dieser Betrag könnte bei tatsächlichem Entstehen einer möglichen Rückzahlungsverpflichtung nicht durch neue Überschüsse im Ergebnishaushalt aufgefangen werden. Auch ist derzeit davon auszugehen, dass es vor dem Hintergrund der immer noch aktuellen Gesundheitskrise und den damit weiterhin verbundenen negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft zu weiteren Einbußen bei den künftigen Steuereinnahmen der Stadt bzw. bei den Erträgen aus dem Finanzausgleich kommt.

Hinsichtlich des Krediteinnahmerestes 2020 soll daher die Entwicklung des Jahres 2021 abgewartet werden, bevor über die Inanspruchnahme der hier noch bestehenden Kreditermächtigung entschieden wird. Dass die Kreditaufnahmen wenigstens zeitweise zu Geldverwahrungszinsen bei den städtischen Bankkonten führen werden, ist bekannt, aber aufgrund der Umstände unumgänglich. Der Geldverwahrungszinssatz beträgt derzeit 0,5 %.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die Verwaltung in 2021 - wie auch in den Vorjahren - nur die rechtlich zulässigen Kreditsummen zum spätmöglichsten Zeitpunkt aufnimmt.

Gemäß § 4 Abs. 5 der städtischen Kreditrichtlinie soll die Laufzeit der eigenen Kredite mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist. Bei den Neukrediten ist daher eine Laufzeit von 10 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut bis 10 Jahre) und 25 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut mehr als 10 Jahre) vorgesehen. Eine Ausnahme bildet hier der Neubau des Feuerwehrgebäudes in der Kernstadt, für den eine Kreditlaufzeit von 30 Jahren angestrebt wird.

Über die tatsächliche Entwicklung bei den Darlehensaufnahmen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig (Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Stadt Neustadt a. Rbge. durch Vorgabe eines finanziellen Handlungsrahmens für die Verwaltung).

Auswirkungen auf den Haushalt

Das noch mögliche Kreditvolumen 2021 beträgt damit:

Eigene Kredite (Ermächtigung 2019)	37.182,74 EUR
Eigene Kredite (Ermächtigung 2020)	+ 41.191.800,00 EUR
Eigene Kredite (Ermächtigung 2021)	+ 27.789.500,00 EUR
Noch maximales Kreditvolumen 2021	<u>69.018.482,74 EUR</u>

So geht es weiter

- Einholung von Angeboten von verschiedenen Kreditinstituten unter Beachtung der vom Rat vorgegebenen Parameter und den Regelungen in der städtischen Kreditrichtlinie, sobald es die städtische Haushaltslage erfordert.
- Auswahl der wirtschaftlichsten Kreditangebote und anschließende Zuschlagserteilung.
- Unterzeichnung der Darlehensverträge durch den Bürgermeister.
- Verbuchen des Zahlungseinganges in der Finanzbuchhaltung.
- Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) in den Folgejahren für die Neukredite.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -